

DAWI-De-minimis-Bescheinigung für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012¹.

Die **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** (DAWI), für welche die Zuwendung bewilligt wird, besteht aus folgender/n Tätigkeit/en:

vgl. ergänzend den Bewilligungsbescheid vom..... sowie den Antrag vom.....

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers wurden ihm laut vorgelegten Bescheinigungen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 oder nach anderen De-minimis-Verordnungen² gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Zuwendungs- bzw. Beihilfengeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 2) - DAWI-De-minimis-VO - De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in Euro	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in Euro

Nach Abzug der bereits erhaltenen Subventionswerte vom Schwellenwert in Höhe von EUR 500.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers hält die beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen bzw. Ausgleichsleistungen (keine De-minimis-Beihilfen) im Hinblick auf dieselben förderbaren Aufwendungen ein/ nicht ein. *[Nur im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auszufüllen]*

Nach den Angaben in der DAWI-De-minimis-Erklärung des Antragstellers wird die DAWI-De-minimis-Beihilfe nicht mit (staatlichen oder nicht staatlichen) Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert.

Die beantragte DAWI-De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf EUR..... (Subventionswert EUR.....).

konnte ungekürzt erfolgen mit EUR..... (Subventionswert EUR.....).

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Bewilligungsbehörde

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- **zehn Jahre** vom Unternehmen **aufzubewahren** und **auf Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist **vorzulegen**. **Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**

- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen DAWI-De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 114/8 v. 26.4.2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018, ABl. EU L 313/2 v. 10.12.2018 (im Folgenden: **DAWI-De-minimis-Verordnung**).

² Zu berücksichtigen sind De-minimis-Beihilfen nach der

- DAWI-De-minimis-Verordnung,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352/1 v. 24.12.2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EU L 352/9 v. 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABl. EU L 51/1 v. 22.2.2019 (im Folgenden: Agrar-De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission v. 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. EU L 190/45 v. 28.06.2014 (im Folgenden: Fischerei-De-minimis-Verordnung).